

Heftblatt der Stadt
- 12 -
Fröndenberg Nr. 03/89
Vom 30.3.1989

60

06

B e k a n n t m a c h u n g

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 58 der Stadt Fröndenberg für den Bereich "Westicker Heide"

Der Bebauungsplan Nr. 58 für den Bereich "Westicker Heide" erfaßt die Fläche gegenüber dem Justizkrankenhaus, die begrenzt wird durch die Straßen "Hirschberg" im Südosten, "Westicker Heide" im Osten und "Jägertal" im Norden bzw. Westen.

Der Rat der Stadt Fröndenberg hat in seiner Sitzung vom 15.12.1988 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 58 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) als Satzung beschlossen. Gemäß § 11 Abs. 1 BauGB wurde die Änderung dem Regierungspräsidenten Arnsberg angezeigt. Der Regierungspräsident hat mit Verfügung vom 28. Februar 1989 -Az: 35.2.1-2.4-UN-27/88- bestätigt, daß bei der Änderung des Bebauungsplanes keine Rechtsvorschriften verletzt wurden.

Der Bebauungsplan wurde in der Art geändert, daß statt der auf den Grundstücken Gemarkung Fröndenberg, Flur 10, Flurstück 167 und 168 festgesetzten Blockbebauung jeweils freistehende Wohnhäuser errichtet werden können.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden infolge der Änderung dieses Bebauungsplanes wird hingewiesen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird. Die Leistung der Entschädigung ist schriftlich beim Stadtdirektor der Stadt Fröndenberg, Bahnhofstraße 2, 5758 Fröndenberg, zu beantragen.

Es wird außerdem auf § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen, wonach eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Bebauungsplanänderung unbeachtlich werden. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Fröndenberg geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Es wird weiterhin auf den § 4 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 575/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.10.1987 (GV NW 1987 S. 342), hingewiesen. Danach kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die als Satzung beschlossene 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 58 der Stadt Fröndenberg für den Bereich "Westicker Heide" liegt ab sofort nebst Begründung im Bauamt der Stadt Fröndenberg, Ruhrstraße 9, 5758 Fröndenberg, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Die Bebauungsplanänderung wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Fröndenberg, 14.03.1989

D e m m e r
Bürgermeister

Amtsblatt der Stadt Fröndenberg 3/89